



ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

AUF DEN SONDERBERICHT DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes
*„Die Bewertung der nationalen Aufbau- und
Resilienzpläne durch die Kommission“*

Inhaltsverzeichnis

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST	3
a) Allgemeine Einleitung.....	3
b) Der Standpunkt der Kommission zu den wichtigsten Bemerkungen und Empfehlungen des EuRH.....	4
c) Einschlägige aktuelle Entwicklungen und nächste Schritte	4
II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES.....	5
1. Bewertungsverfahren.....	5
2. Bewertung der sechs Säulen und des Beitrags zur Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlungen	6
3. Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do no significant harm“, DNSH).....	7
4. Bewertung des Beitrags der Maßnahmen zum ökologischen und zum digitalen Wandel	7
5. Bewertung der Kostenschätzungen für die Aufbau- und Resilienzpläne.....	8
6. Auszahlungsprofile.....	8
7. Bewertung von Etappenzielen und Zielwerten.....	9
8. Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme	10
III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES EURH	11
1. Empfehlung 1 – Die Bewertungsverfahren und die Dokumentation verbessern.....	11
2. Empfehlung 2 – Den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten fördern.....	12
3. Empfehlung 3 – Den Beitrag der durchgeführten Maßnahmen zu den länderspezifischen Empfehlungen weiterverfolgen	13
4. Empfehlung 4 – Transparenz und Überwachung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verbessern.....	14

5. Empfehlung 5 – Klare Überprüfungsmechanismen für Etappenziele und Zielwerte und deren angemessene Definition sicherstellen.....	15
6. Empfehlung 6 – Einhaltung der spezifischen Etappenziele für die Überwachung und Kontrolle überprüfen und die Nutzung des Tools zur Datenextraktion und Risikobewertung der Kommission fördern.....	16

In diesem Dokument sind die Antworten der Europäischen Kommission auf die in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes enthaltenen Bemerkungen aufgeführt, die im Einklang mit Artikel 259 der [Haushaltsordnung](#) stehen und gemeinsam mit dem Sonderbericht veröffentlicht werden sollen.

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

a) Allgemeine Einleitung

Im Januar 2020 erreichte die COVID-19-Pandemie Europa und führte kurz darauf nicht nur zu einer Gesundheitskrise, sondern auch zu schweren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schocks. Rasch wurde deutlich, dass individuelle Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen und zu Unterschieden führen würden, welche die Stabilität der einzelnen Mitgliedstaaten und der Union insgesamt gefährden würden. Eine dringende Reaktion auf EU-Ebene war erforderlich, um die Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen abzufedern, die Erholung von der Pandemie zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit gegen künftige Schocks zu stärken. Die Europäische Union hat für diese außergewöhnlichen Zeiten ein außergewöhnliches Instrument geschaffen: Mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union, *NextGenerationEU*, sollen zusätzlich zum ordentlichen EU-Haushalt 806,9 Mrd. EUR auf den Finanzmärkten aufgenommen werden. Davon entfallen insgesamt 83,6 Mrd. EUR auf REACT-EU (50,6 Mrd. EUR), den Fonds für einen gerechten Übergang (10,9 Mrd. EUR) sowie die Entwicklung des ländlichen Raums, InvestEU, Horizont Europa und RescEU.

Kernstück von *NextGenerationEU* ist die *Aufbau- und Resilienzfazilität* (ARF), über die bis zu 723,8 Mrd. EUR in Form von Zuschüssen und Darlehen an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden. Die ARF-Verordnung trat im Februar 2021 in Kraft. Weniger als 18 Monate später sind mehr als 100 Mrd. EUR an die Mitgliedstaaten ausgezahlt worden, um die Erholung zu fördern, den Auswirkungen der Pandemie entgegenzuwirken und die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der gesamten EU zu unterstützen. Weit darüber hinaus hat die Aufbau- und Resilienzfazilität eine stabilisierende Wirkung erzielt und die Bedeutung des europäischen Projekts und des gemeinsamen europäischen Handelns aufgezeigt. Die Aufbau- und Resilienzfazilität ist das größte jemals aufgelegte EU-Förderprogramm und das erste, bei dem das Konzept der leistungsbezogenen Finanzierung in großem Maßstab angewendet wird: Statt auf den Ausgaben liegt der Schwerpunkt der Aufbau- und Resilienzfazilität auf den *Ergebnissen*, die durch Etappenziele und Zielwerte definiert werden. Im Kontext der Aufbau- und Resilienzfazilität werden Zahlungen geleistet, wenn die Mitgliedstaaten bestimmte Fortschritte erreichen, konkret die „Etappenziele“ (qualitativ) und die „Zielwerte“ (quantitativ). Bei der Aufbau- und Resilienzfazilität handelt es sich daher um eine neue Art von Instrument, das die Festlegung neuer Arbeitsvereinbarungen, Vorschriften, Vorlagen und Verfahren erfordert, die die Kommission in Rekordzeit festgelegt hat.

Die ARF-Verordnung sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat einen eigenen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vorlegt, in dem die Reformen und Investitionen dargelegt sind, zu deren Durchführung sich der Mitgliedstaat verpflichtet. Jeder Aufbau- und Resilienzplan wird innerhalb von zwei Monaten von der Kommission bewertet. Im Falle einer positiven Bewertung unterbreitet die Kommission einen Vorschlag für einen *Durchführungsbeschluss des Rates*, der letztlich vom Rat angenommen wird. Die ersten Aufbau- und Resilienzpläne gingen im April 2021 ein und wurden von der Kommission im Juni 2021 bewertet und vom Rat im Juli 2021 angenommen.

In diesem Zeitraum hat die Kommission proaktiv mit allen Beteiligten und insbesondere mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet, um eine rasche und ehrgeizige Reform- und Investitionsagenda in der gesamten EU sicherzustellen. Die Kommission hat unmittelbar nach der Veröffentlichung ihres Vorschlags für die ARF-Verordnung mit den Mitgliedstaaten Kontakt aufgenommen, um die Rechtsvorschriften zu erläutern und zu erörtern und sie bei der Erstellung

ihrer Aufbau- und Resilienzpläne zu unterstützen. Die Kommission veröffentlichte im September 2020 auf der Grundlage des Verordnungsentwurfs erste Leitlinien für die Mitgliedstaaten, was ihnen bei der Erstellung ihrer Pläne half. Im Januar 2021 wurden auf der Grundlage des endgültigen Wortlauts der ARF-Verordnung aktualisierte Leitlinien veröffentlicht, die die Grundlage für die endgültige Ausarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne bildeten. Darüber hinaus stellte die Kommission weitere schriftliche Leitlinien zur Verfügung, z. B. eine Selbstbewertungs-Checkliste für Kontrollsysteme, und beantwortete schriftlich und insbesondere mündlich Hunderte von Fragen der Mitgliedstaaten, die bilateral oder in den Fachräten gestellt wurden (insbesondere im Rahmen der zu diesem Zweck eingesetzten Expertengruppe), und organisierte einen Austausch, um die Zusammenarbeit und gemeinsame Projekte zu fördern.

Die Kommission nahm auch an dem alle zwei Monate stattfindenden Dialog über Aufbau und Resilienz teil und organisierte häufiger Arbeitsgruppensitzungen mit dem Europäischen Parlament sowie verschiedenen Arbeitsgruppen des Rates. Die Kommission informierte über eine eigene Website, Pressemitteilungen zu wichtigen Veranstaltungen und die proaktive Veröffentlichung verschiedener Dokumente, in denen sie ihre Analyse darlegte (beispielsweise eine ausführliche Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, welche die Bewertung für die einzelnen Aufbau- und Resilienzpläne enthält) sowohl die beiden gesetzgebenden Organe als auch die Öffentlichkeit umfassend und regelmäßig über die Entwicklungen bei der Aufbau- und Resilienzfähigkeit und veröffentlichte alle Präsentationen, die dem Rat oder dem Parlament zur Verfügung gestellt wurden.

Innerhalb der Kommission handelt es sich bei der Aufbau- und Resilienzfähigkeit um einen generaldirektionenübergreifenden Prozess, in den das politische und praktische Fachwissen aller Dienststellen einfließt.

b) Der Standpunkt der Kommission zu den wichtigsten Bemerkungen und Empfehlungen des EuRH

Die Kommission begrüßt die positiven Feststellungen des EuRH zu ihrer Bewertungstätigkeit.

In seinem Bericht stellt der EuRH fest, dass die Kommission die Bewertungskriterien umfassend und gründlich geprüft hat. In seinen Bemerkungen hebt der EuRH Elemente hervor, bei denen die Kommission die Dokumentation des Bewertungsverfahrens verbessern könnte, und die Kommission verpflichtet sich, diese Vorschläge so weit wie möglich umzusetzen.

Die Kommission stellt ferner fest, dass einige der vom EuRH hervorgehobenen Risiken und Einschränkungen auf die Ausgestaltung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit selbst zurückzuführen sind. So weist der EuRH beispielsweise auf einige Unsicherheiten in Bezug auf die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen der Aufbau- und Resilienzpläne hin. Diese sind zu erwarten, da diese Prüfung hauptsächlich die Ex-ante-Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zum Gegenstand hat. Der EuRH hält die Bewertung der Kommission zwar für gründlich, aber da die Bewertungen der Aufbau- und Resilienzpläne ex ante erfolgen, beruhen sie auf den zum Zeitpunkt der Vorlage des jeweiligen Aufbau- und Resilienzplans verfügbaren Informationen.

Die Kommission akzeptiert alle Empfehlungen des EuRH vollständig oder teilweise.

c) Einschlägige aktuelle Entwicklungen und nächste Schritte

Nachdem der Europäische Rat infolge der Invasion Russlands in der Ukraine Maßnahmen gefordert hatte, um die Abhängigkeit von russischer fossiler Energie zu verringern, veröffentlichte die

Kommission im Mai 2022 den REPowerEU-Plan. REPowerEU ist ein ehrgeiziger Plan zur Verringerung der Abhängigkeit Europas von fossilen Brennstoffen aus Russland und zur Beschleunigung der Energiewende. Für seine Umsetzung schlug die Kommission gezielte Änderungen der ARF-Verordnung vor, einschließlich der Aufnahme eines „REPowerEU-Kapitels“ in die einzelnen Aufbau- und Resilienzpläne. Der Vorschlag sieht auch zusätzliche Finanzmittel für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit in Form von Mitteln vor, die über die Marktstabilitätsreserve des Emissionshandelssystems aufgebracht werden, sowie zusätzliche Möglichkeiten zur Übertragung von Mitteln aus anderen Programmen der Union mit geteilter Mittelverwaltung. Der Vorschlag wird derzeit von den gesetzgebenden Organen erörtert.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

1. Bewertungsverfahren

Die Kommission begrüßt die positiven Feststellungen zu ihrem Verfahren zur Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne. Die Feststellungen bestätigen die Intensität und Gründlichkeit der Arbeit der Kommission und die Nutzung von Fachwissen aus der gesamten Kommission, und sie bescheinigen der Kommission, dass ihre Bewertungstätigkeit angemessen war.

In Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission¹ hebt die Kommission das umfangreiche und komplexe Bewertungsverfahren hervor: Jeder Bewertung eines Aufbau- und Resilienzplans gehen lange vor der formellen Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans Gespräche voraus, auf die dann ein zweimonatiger formeller Bewertungszeitraum folgt, der gegebenenfalls verlängert werden kann. Jeder Schritt des Bewertungsverfahrens wurde dokumentiert und die entsprechenden Unterlagen dem EuRH übermittelt. Jede Bewertung eines Aufbau- und Resilienzplans betrifft durchschnittlich 90 verschiedene Reformen und Investitionen, von denen jede die Beteiligung verschiedener Sachverständiger der Kommission erfordern kann. Wie vom EuRH betont, wird die Bewertung von einem zentralen Länderteam durchgeführt, das sich täglich mit den Behörden der Mitgliedstaaten und Sachverständigen aus der gesamten Kommission austauscht.

Eine Bewertung eines Aufbau- und Resilienzplans stützt sich letztlich auf Tausende von Dokumenten und den Austausch von Informationen. Die Kommission sorgt für ein gründliches Verfahren und dokumentiert alle relevanten Beiträge. Die Bewertung hat einen dynamischen Charakter, da die Kommission während des gesamten Bewertungszeitraums zusätzliche Informationen anfordert und der Mitgliedstaat seinen Plan bei Bedarf überarbeiten kann.

Was Leitlinien und ein standardisiertes Verfahren² betrifft, so hat die Kommission umfassende Leitlinien für das Verfahren zur Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne ausgearbeitet. Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass ein auf Checklisten basierender Ansatz angesichts der qualitativen Natur der Bewertung und der Vielfalt der Aufbau- und Resilienzpläne und der darin enthaltenen Maßnahmen nicht durchführbar ist.

¹ Siehe Ziffer 33 des Sonderberichts des EuRH.

² Siehe Ziffern 31–33 des Sonderberichts des EuRH.

Was die Unterstützung der Mitgliedstaaten³ betrifft, so hat die Kommission erhebliche Anstrengungen unternommen, um frühzeitig klare und umfassende Leitlinien bereitzustellen, die mit einer individuellen eingehenden Unterstützung für jeden Mitgliedstaat einhergehen. Insbesondere hat die Kommission zwei ausführliche Leitlinien für die Ausarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne veröffentlicht, zunächst auf der Grundlage eines Verordnungsentwurfs im September 2020 und später auf der Grundlage des endgültigen Rechtstextes im Januar 2021. Nach der Veröffentlichung der Leitlinien im Januar 2021 wurde eine ganztägige Schulung mit allen Mitgliedstaaten organisiert. Mindestens seit Herbst 2020 findet ein regelmäßiger bilateraler Dialog mit jedem Mitgliedstaat statt, und die Kommission hat horizontale Leitlinien bereitgestellt und Fragen per E-Mail, über eine spezielle Website für Fragen und Antworten sowie in allen verfügbaren Fachräten des Rates beantwortet. Darüber hinaus hat die Kommission Synergien zwischen den Aufbau- und Resilienzplänen gefördert, indem „Leitprojekte“ ins Leben gerufen und die Mitgliedstaaten ermutigt wurden, gemeinsame Maßnahmen vorzusehen, etwa Beiträge zu *wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse* (IPCEI). Solche Maßnahmen wurden in mehrere Pläne aufgenommen.

2. Bewertung der sechs Säulen und des Beitrags zur Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlungen

Der EuRH betont, dass die Kommission den Beitrag jedes Aufbau- und Resilienzplans zu den sechs Säulen der ARF-Verordnung und zu den länderspezifischen Empfehlungen gründlich bewertet hat. Der EuRH bestätigt auch die Bewertung der Kommission für die sechs Säulen und die länderspezifischen Empfehlungen für die sechs Mitgliedstaaten in ihrer Stichprobe.

In Bezug auf den Beitrag der Aufbau- und Resilienzpläne zu den sechs Säulen⁴ weist die Kommission darauf hin, dass die geschätzten Kosten des Beitrags zu den Säulen eine, aber nicht die einzige Erwägung war, die bei der Bewertung der Ausgewogenheit des Beitrags zu den sechs Säulen berücksichtigt wurde. Mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit sollen sowohl Investitionen als auch Reformen unterstützt werden, wobei letztere oft keine direkten Kosten verursachen. Hätte die Kommission die Bewertung der Ausgewogenheit nur auf die geschätzten Kosten gestützt, so hätte sie die Auswirkungen der Reformen in dieser Bewertung übersehen. Die Bewertung der Kommission steht voll und ganz im Einklang mit dem in der ARF-Verordnung festgelegten Bewertungskriterium, wonach der Plan eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage des Mitgliedstaats darstellen muss. Dort wird nicht auf geschätzte Kosten verwiesen (allerdings auf die Klimaschutz- und Digitalisierungsziele). Die Kommission betont ferner, dass ihre Berichterstattung über das Aufbau- und Resilienzscoreboard im Einklang mit der Verordnung eine Schätzung des Anteils der Ausgaben enthält, die zu den einzelnen Säulen beitragen.

In Bezug auf den Beitrag der Aufbau- und Resilienzpläne zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen⁵ bestätigt der EuRH die Bewertung der Kommission. Die Kommission betont, dass in der ARF-Verordnung auch ausdrücklich vorgesehen ist, dass „alle oder ein wesentlicher Teil“ der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigt werden müssen, wobei auch der finanzielle Beitrag und (gegebenenfalls) das beantragte Darlehen einzubeziehen sind. Folglich haben sich einige Mitgliedstaaten in voller Übereinstimmung mit der ARF-Verordnung entschieden, im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans einen wesentlichen Teil der einschlägigen

³ Siehe Ziffern 34–39 des Sonderberichts des EuRH.

⁴ Siehe Ziffer 44 des Sonderberichts des EuRH.

⁵ Siehe Ziffern 48–53 des Sonderberichts des EuRH.

länderspezifischen Empfehlungen zu berücksichtigen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies in ihrer Bewertung transparent dargestellt wird.

3. Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do no significant harm“, DNSH)

Der EuRH stellte fest, dass die Kommission sicherstellte, dass die DNSH-Checklisten der Mitgliedstaaten die Umweltziele berücksichtigen. Des Weiteren stellte der EuRH fest, dass die Kommission in den meisten Fällen weitere Informationen anforderte und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und die Streichung von Maßnahmen, die nicht mit dem DNSH-Grundsatz im Einklang standen, aus den Aufbau- und Resilienzplänen forderte. Die Feststellungen des EuRH zeigen, dass die Kommission eine gründliche und wirksame DNSH-Bewertung gewährleistet hat, die dort, wo es angemessen war, zum Ausschluss oder zur Änderung von Maßnahmen führte.

In Bezug auf die Entscheidung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen, die aus den Aufbau- und Resilienzplänen gestrichen wurden, aus nationalen Mitteln umzusetzen,⁶ betont die Kommission, dass sich ihre Bewertung zwangsläufig auf die in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen beschränkt. Die ARF-Verordnung räumt der Kommission weder das Recht noch die Möglichkeit ein, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, bei Maßnahmen, die nichts mit dem Aufbau- und Resilienzplan zu tun haben, den DNSH-Grundsatz zu berücksichtigen.

Die Kommission betont, dass eine Quantifizierung der potenziellen Auswirkungen in den DNSH-Checklisten⁷ weder erforderlich ist noch in jedem Fall sinnvoll oder für die Mitgliedstaaten überhaupt möglich wäre. Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass die fehlende Quantifizierung die Beurteilung der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes erschwert, und sieht weder eine Begründung noch Belege dafür, dass eine solche Quantifizierung einen erheblichen Mehrwert gegenüber den derzeit weitgehend qualitativen Beschreibungen und Erläuterungen bringen würde.

Was die Minderungsmaßnahmen⁸ anbelangt, so weist die Kommission darauf hin, dass sie, soweit erforderlich, vorgeschlagen hat, diese in den Durchführungsbeschluss des Rates aufzunehmen, wodurch eine rechtliche Verpflichtung entsteht, die die Mitgliedstaaten erfüllen müssen und die die Kommission zum Zeitpunkt der Einreichung eines Zahlungsantrags für das betreffende Etappenziel oder den Zielwert bewerten wird. Die Aufnahme jeder Minderungsmaßnahme als eine Anforderung, die z. B. auch dann zu erfüllen wäre, wenn volles Vertrauen in ihre Durchführung bestünde, hätte jedoch zu unnötigem und übermäßigem Verwaltungsaufwand geführt.

4. Bewertung des Beitrags der Maßnahmen zum ökologischen und zum digitalen Wandel

Die Kommission begrüßt die Feststellungen des EuRH, die bestätigen, dass die Kommission eine gründliche Bewertung des Beitrags der Aufbau- und Resilienzpläne zum ökologischen und digitalen Wandel vorgenommen hat. Jeder relevanten Maßnahme wurde vom Mitgliedstaat eine ökologische und digitale Markierung zugewiesen, die von der Kommission überprüft wurde. Bei Bedarf schlug die Kommission Korrekturen vor oder forderte eine differenziertere Anwendung der ökologischen und digitalen Markierungen ausschließlich auf relevante „Teilmaßnahmen“.

⁶ Siehe Ziffer 58 des Sonderberichts des EuRH.

⁷ Siehe Ziffer 60 des Sonderberichts des EuRH.

⁸ Siehe Ziffer 61 des Sonderberichts des EuRH.

5. Bewertung der Kostenschätzungen für die Aufbau- und Resilienzpläne

Im Kontext der Aufbau- und Resilienzfähigkeit wird die Bewertung der geschätzten Kosten einer Maßnahme ex ante vorgenommen, um die Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans zu ermitteln. Dies wiederum ist die Grundlage für die Zuweisung des gesamten oder eines Teils des maximalen finanziellen Beitrags an den Aufbau- und Resilienzplan des Mitgliedstaats. Im Einklang mit der leistungsbezogenen Logik des Instruments wirken sich die Kostenschätzungen *nicht* unmittelbar auf spätere Zahlungen aus. Die Kommission hat jedoch versichert, dass die für die Kostenschätzungen bereitgestellten Informationen mit den für die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte erwarteten ehrgeizigen Zielsetzungen in Einklang standen. Wenn etwa die Kostenschätzung eine erwartete Anzahl von abzuschließenden Elementen (z. B. Solarpaneelen) enthielt, wirkte sich dies auf die für diese Maßnahmen gesetzten Zielwerte aus (z. B. die zu installierende Solarkapazität).

In Bezug auf die Verfahren⁹ begrüßt die Kommission die Feststellung des EuRH, dass die Kommission die Kriterien der Verordnung und ihre eigenen internen Leitlinien zur Bewertung der Kosten von Maßnahmen konsequent angewandt hat. Die Kommission sorgte für eine einheitliche Anwendung der Kriterien und legte zur Gewährleistung einer fairen Behandlung eine klare Methodik für die Gesamteinstufung der Kosten für jeden Aufbau- und Resilienzplan fest. Die Kommission stellt fest, dass der EuRH der Auffassung ist, dass die Anforderungen zur Erzielung einer Bewertung mit der Note A (hohe Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzung) möglicherweise relativ anspruchsvoll waren und entsprechend für keinen der bislang bewerteten Aufbau- und Resilienzpläne eine solche Bewertung vergeben wurde. Daher haben alle Aufbau- und Resilienzpläne eine Bewertung mit der Note B erhalten, was der EuRH für angemessen hält.

Die Kommission ist jedoch nicht der Ansicht, dass ihre Kriterien für die Bewertung mit der Note C (geringe Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzung) „niedrig“ angesetzt waren. Ein mit der Note C bewerteter Aufbau- und Resilienzplan wird negativ bewertet und kann dem Rat nicht zur Annahme vorgelegt werden. Die ARF-Verordnung sieht vor, dass die Kommission bei ihrer Bewertung „in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat“ handelt. Entsprechend forderte die Kommission jeden Mitgliedstaat auf, seine Kostenschätzungen nachzubessern und zusätzliche Belege und Begründungen vorzulegen, bis die Plausibilität und Angemessenheit der Kostenschätzung mindestens eine Bewertung mit der Note B (mittlere Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzung) rechtfertigt. Der EuRH bestätigt in der Tat, dass die Kommission „bei Bedarf weitere Informationen angefordert“ hat und „Informationen erhalten hatte, um die geschätzten Kosten zu überprüfen“, und dass sie in ihren Bewertungen und Einstufungen transparent festhielt, wenn sie diese Informationen nicht erhielt.

6. Auszahlungsprofile

Da die Auszahlungsprofile – d. h., die den einzelnen Etappenzielen und Zielwerten zugewiesenen Beträge – entsprechend dem leistungsbezogenen Charakter der Aufbau- und Resilienzfähigkeit festgelegt wurden¹⁰, kann die Höhe der Erstattungen nicht mit den tatsächlich entstandenen Kosten verknüpft werden. In der ARF-Verordnung ist die Methodik zur Bestimmung der Gesamtzuweisung je Mitgliedstaat klar festgelegt, und die Kommission hat die entsprechenden Vorgaben transparent und gerecht umgesetzt. Die ARF-Verordnung enthält jedoch keine Methodik zur Festlegung eines

⁹ Siehe Ziffer 69 des Sonderberichts des EuRH.

¹⁰ Siehe Ziffern 73–76 des Sonderberichts des EuRH.

bestimmten Auszahlungsprofils, bei dem die konkrete Höhe der Erstattung mit bestimmten zu erreichenden Etappenzielen und Zielwerten verknüpft wird. Im Einklang mit der Anforderung, „in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat“ zu handeln, bespricht die Kommission mit jedem Mitgliedstaat das Auszahlungsprofil auf der Grundlage eines Vorschlags dieses Mitgliedstaats. Das Auszahlungsprofil, das die Kommission dem Rat vorschlägt und das der Rat letztlich festlegt, spiegelt daher mehrere Faktoren wider, darunter den nationalen Finanzbedarf und die nationale Haushaltsplanung, den Anteil der Etappenziele und Zielwerte in jeder Tranche sowie deren relative Bedeutung.

Die Kommission betont, dass das Auszahlungsprofil keine Einschränkung der Festlegung möglicher späterer Teilbeträge bewirkt, die in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Mitgliedstaats stehen müssen. Die Kommission ist daher nicht der Auffassung, dass das beschriebene Vorgehen die Bestimmung einer verhältnismäßigen Kürzung erschweren würde, sollte diese erforderlich sein.

7. Bewertung von Etappenzielen und Zielwerten

Der EuRH stellt fest, dass die Bewertung der Etappenziele und Zielwerte durch die Kommission umfassend war. Der EuRH stellt fest, dass das Verfahren im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen der Mitgliedstaaten zu klareren Beschreibungen der Etappenziele und Zielwerte und zu präziseren Formulierungen führte. Soweit relevant, wurden die Etappenziele und Zielwerte im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag des Mitgliedstaats konsolidiert oder detaillierter formuliert, wodurch sichergestellt wird, dass verschiedene Durchführungsphasen abgedeckt sind und die Anzahl insgesamt überschaubar bleibt.

In Bezug auf die Dokumentation der Bewertung der Etappenziele und Zielwerte¹¹ konnte die Kommission eine geeignete und umfassende Dokumentation ihrer Bewertung nachweisen. Im Durchschnitt enthält jeder endgültige Aufbau- und Resilienzplan mehr als 200 Etappenziele und Zielwerte, wobei der Durchschnitt der sechs Mitgliedstaaten in der Stichprobe des EuRH (ausgewählt auf der Grundlage des Umfangs des Aufbau- und Resilienzplans) bei 325 endgültigen Etappenzielen und Zielwerten lag. In einigen Fällen enthielten die ursprünglichen Vorschläge der Mitgliedstaaten mehrere Tausend mögliche Etappenziele und Zielwerte.

In Bezug auf die Art der Bewertung¹² weist die Kommission darauf hin, dass sie eine qualitative Bewertung anhand der Standards der ARF-Verordnung und keine vergleichende Bewertung vorgenommen hat. Die Kommission hat mittels interner Leitlinien und Kontrollen durch zwei horizontale Referate für die einheitliche Ausarbeitung von Etappenzielen und Zielwerten im Durchführungsbeschluss der Kommission gesorgt, stellt jedoch fest, dass eine vergleichende Bewertung in der ARF-Verordnung nicht vorgesehen ist. Ein nationaler Aufbau- und Resilienzplan sollte, wie in der ARF-Verordnung vorgesehen, anhand der in der Verordnung festgelegten Standards bewertet werden und nicht im Vergleich zu einem anderen Aufbau- und Resilienzplan, der eine andere Mittelzuweisung und unterschiedliche Herausforderungen und Prioritäten widerspiegelt.

In Bezug auf die Abdeckung der wichtigsten Durchführungsphasen jeder Reform und Investition durch ein Etappenziel oder einen Zielwert¹³ stellt die Kommission fest, dass die ARF-Verordnung keine solche Anforderung enthält. Die Kommission hat mit ihren internen Standards versucht, eine gute Abdeckung zu gewährleisten. Gleichwohl hätte die Forderung, jeden wichtigen Schritt jeder

¹¹ Siehe Ziffer 81 des Sonderberichts des EuRH.

¹² Siehe Ziffer 81 des Sonderberichts des EuRH.

¹³ Siehe Ziffern 83–84 des Sonderberichts des EuRH.

Maßnahme in einem Etappenziel oder Zielwert abzubilden, zu einer übermäßigen Zahl von Etappenzielen und Zielwerten geführt. Darüber hinaus kommt der wichtigsten Phase der Durchführung einer kleinen Investition oder einer weniger bedeutenden Reform möglicherweise nicht die gleiche Bedeutung zu wie der wichtigsten Phase einer großen Investition oder einer bedeutenderen Reform. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die letztlich erreichte Abdeckung gerechtfertigt ist und ein Gleichgewicht zwischen der Messung wichtiger Fortschritte und einem überschaubaren Gesamtaufwand für die Berichterstattung besteht. Die Kommission wandte auch allgemeine Standards an, etwa dass jede Gesetzesreform in der Regel ein Etappenziel im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschrift hat und dass Investitionen in der Regel durch einen endgültigen Output-Zielwert abgedeckt werden.

In Bezug auf das Enddatum August 2026¹⁴ stellt die Kommission fest, dass Reformen und Investitionen in einigen Fällen lange Vorbereitungsarbeiten erfordern und die Durchführung zeitaufwendig ist. Die Mitgliedstaaten konnten nicht in jedem Fall einen Abschluss der Durchführung bis August 2026 zusichern. Beispielsweise kann die Vorbereitung umfangreicher Maßnahmen, die Konsultationen der Interessenträger oder Umweltverträglichkeitsprüfungen erfordern, mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Hätte die Kommission alle Investitionen und Reformen mit einem Durchführungszeitplan, der möglicherweise über August 2026 hinausgeht, ausgeschlossen, hätte dies dazu geführt, dass viele größere Investitionen aus den Aufbau- und Resilienzplänen ausgeklammert worden wären.

In Bezug auf die spezifischen Etappenziele und Zielwerte für jeden Aufbau- und Resilienzplan¹⁵ stellt die Kommission fest, dass Etappenziele und Zielwerte letztlich zunächst von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden müssen und daher nationale Verwaltungsverfahren widerspiegeln. Die Kommission hat ein einheitliches Vorgehen in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten zu erfüllenden Anforderungen sichergestellt und wird weiterhin eine Gleichbehandlung bei der Bewertung von Zahlungsanträgen gewährleisten. Insbesondere wenn ein Etappenziel ein quantitatives Element enthält, wird eine solche Anforderung voraussichtlich bei der Bearbeitung des Zahlungsantrags bewertet.

8. Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme

Die Kommission begrüßt die positiven Feststellungen des EuRH, in denen eine umfassende und gründliche Bewertung der von den Mitgliedstaaten eingerichteten Kontrollsysteme hervorgehoben wird. Die Kommission forderte bei Bedarf weitere Informationen an und bestand, soweit erforderlich, auf zusätzlichen Reformen und entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten, um sicherzustellen, dass vollständig eingerichtete, geeignete Kontrollsysteme vorhanden sind.

Was die Art der Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme als Ex-ante-Bewertung betrifft,¹⁶ so sieht die ARF-Verordnung ausdrücklich eine Ex-ante-Bewertung vor. Wie alle anderen Teile der Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne wird das Kontrollkriterium daher auf der Grundlage der in den Aufbau- und Resilienzplänen beschriebenen Systeme bewertet. Dennoch gewährleistete die Kommission eine gründliche Bewertung der von den Mitgliedstaaten beschriebenen Systeme, die oft zum Teil bereits eingerichtet waren. Das Kontrollsystem wurde jeweils eingehend mit dem Mitgliedstaat erörtert, und die Kommission forderte bei jedem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen und schriftliche Verpflichtungen zu bestimmten wichtigen Merkmalen der Kontrollsysteme an, um eine gründliche und fundierte Bewertung zu gewährleisten.

¹⁴ Siehe Ziffern 85–86 des Sonderberichts des EuRH.

¹⁵ Siehe Ziffern 90–93 des Sonderberichts des EuRH.

¹⁶ Siehe Ziffern 103–104 und 106–111 des Sonderberichts des EuRH.

Die Kommission ist nicht der Auffassung,¹⁷ dass die Bewertung der Kontrollsysteme vor deren Einrichtung (die, wie bereits erwähnt, in der ARF-Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist) Risiken für die finanziellen Interessen der Union mit sich bringt. Erstens stellt die Kommission fest, dass die ARF-Mittel in jedem Fall im Einklang mit dem EU-Recht und dem nationalen Recht eingesetzt werden müssen und dass die Mitgliedstaaten für den Schutz der finanziellen Interessen der Union verantwortlich sind. Verstößt ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen, kann die Kommission die finanzielle Unterstützung kürzen und gegebenenfalls aussetzen oder zurückfordern, und zwar in Höhe von bis zu 100 % der Mittelzuweisung oder der Unterstützung in Form eines Darlehens. Daher kann die Kommission in jedem Fall tätig werden, wenn ein Mitgliedstaat keine geeigneten Kontrollsysteme einrichtet. Zweitens wird der in der ARF-Verordnung vorgesehene Grundsatz der Ex-ante-Bewertung des Kontrollsystems auch bei anderen EU-Programmen umgesetzt, bei denen die Systeme vor ihrer (vollständigen) Einrichtung bewertet werden.

In Bezug auf die zusätzlichen Etappenziele, die für Kontrollsysteme vereinbart wurden,¹⁸ betont die Kommission, dass sich diese zusätzlichen Etappenziele auf Elemente des Kontrollsystems beziehen, die gestärkt werden können, jedoch nicht die Angemessenheit der Kontrollsysteme, wie sie in den Plänen dargelegt sind, infrage stellen. Die ARF-Verordnung sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die Kommission solche zusätzlichen Maßnahmen vorschlägt. Sie müssen bei der ersten Zahlung erfüllt werden und stellen daher keinerlei Risiko dar, sondern bieten vielmehr eine zusätzliche Garantie für die ordnungsgemäße Einrichtung der Kontrollsysteme.

Die Kommission betont, dass sie sich verpflichtet hat, Systemprüfungen durchzuführen und damit bereits begonnen hat, um sicherzustellen, dass die nationalen Kontrollsysteme die Anforderungen der ARF-Verordnung und die grundlegenden Anforderungen der mit den einzelnen Mitgliedstaaten unterzeichneten Finanzierungsvereinbarung erfüllen. Obwohl es sich bei der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans zwangsläufig um eine Ex-ante-Bewertung handelt, stellt die Kommission sicher, dass jeder Mitgliedstaat während der Durchführung über geeignete Kontrollsysteme verfügt.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES EURH

1. Empfehlung 1 – Die Bewertungsverfahren und die Dokumentation verbessern

Die Kommission sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

- (a) *Sie sollte das Verfahren bei künftigen Bewertungen weiter verbessern, um sicherzustellen, dass alle Schritte des Prozesses eingehalten und die qualitativen Teile der Bewertung vollständig berücksichtigt werden.*

Vom EuRH festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: für alle künftigen Bewertungen.

¹⁷ Siehe Ziffer 111 des Sonderberichts des EuRH.

¹⁸ Siehe Ziffer 111 des Sonderberichts des EuRH.

Die Kommission **stimmt** der Teilempfehlung **zu**.

Die Kommission hat bereits ausführliche interne Leitlinien, Vorlagen und Verfahren eingeführt. Die Kommission erklärt sich bereit, ihre Leitlinien und Verfahren weiter anzupassen.

Die Kommission nimmt die Schlussfolgerung des EuRH¹⁹, „dass die Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission angesichts der Komplexität des Verfahrens und der zeitlichen Beschränkungen insgesamt angemessen war“ und „dass die Kommission das Bewertungsverfahren wirksam durchführte“, zur Kenntnis und begrüßt sie. Die Kommission hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein gründliches, faires, transparentes und einheitliches Bewertungsverfahren zu gewährleisten, das weit über die Anforderungen der ARF-Verordnung hinausgeht. Die Kommission kann daher akzeptieren, weiterhin für ein standardisiertes und gerechtes Verfahren zu sorgen, sieht jedoch nur begrenzten Spielraum für eine *weitere* Standardisierung ihres bestehenden Verfahrens.

(b) Sie sollte sicherstellen, dass die Dokumentation der abschließenden Bewertung und die Gründe, die zu ihr geführt haben, gut dokumentiert sind und die wichtigsten Dokumente leicht rückverfolgbar sind, um die Transparenz und Effizienz des Verfahrens zu erhöhen.

Vom EuRH festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: für alle künftigen Bewertungen.

Die Kommission **stimmt** der Teilempfehlung **zu**.

2. Empfehlung 2 – Den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten fördern

Zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten während der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne sollte die Kommission proaktiv den Meinungs austausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Fragen von gemeinsamem Interesse erleichtern.

Vom EuRH festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: während der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne.

Die Kommission **stimmt** der Empfehlung **zu** und weist darauf hin, dass ein solcher Austausch bereits durch die Organisation regelmäßiger Sitzungen einer informellen Arbeitsgruppe von Sachverständigen umgesetzt wird. Für einen spezifischen thematischen Austausch stehen bereits Instrumente wie das Instrument für technische Unterstützung und thematische oder sektorbezogene Arbeitsgruppen zur Verfügung, die regelmäßig zusammenkommen, um auch die Maßnahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zu erörtern. Ein solcher Austausch bewährter Verfahren hat bereits begonnen und wird kontinuierlich umgesetzt.

¹⁹ Siehe Ziffer 112 des Sonderberichts des EuRH.

3. Empfehlung 3 – Den Beitrag der durchgeführten Maßnahmen zu den länderspezifischen Empfehlungen weiterverfolgen

Während der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne sollte die Kommission folgende Maßnahmen ergreifen:

- (a) *Sie sollte die Fortschrittsberichterstattung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit an die Berichterstattung im Rahmen des Europäischen Semesters anpassen, um sicherzustellen, dass alle länderspezifischen Empfehlungen einschließlich derjenigen, die nicht direkt in den Aufbau- und Resilienzplänen behandelt werden, in angemessener Weise weiterverfolgt werden.*

Vom EuRH festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: ab 2022.

Die Kommission **stimmt** der Teilempfehlung **zu**.

Die länderspezifischen Empfehlungen werden im Rahmen des Europäischen Semesters weiterverfolgt, und die Berichterstattung über das Semester und die Aufbau- und Resilienzfähigkeit werden angeglichen.

- (b) *Sie sollte im bestehenden Berichtsrahmen des Europäischen Semesters Informationen darüber liefern, inwieweit die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beiträgt.*

Vom EuRH festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: ab 2022.

Die Kommission **stimmt** der Teilempfehlung **zu** und hat mit deren Umsetzung begonnen.

Die Mitgliedstaaten berichten im bestehenden regulären Berichtsrahmen des Europäischen Semesters auch über die Durchführung der einschlägigen Maßnahmen der Aufbau- und Resilienzpläne, und die Kommission berücksichtigt die Fortschritte bei den einschlägigen Maßnahmen der Aufbau- und Resilienzpläne in ihren Dokumenten des Europäischen Semesters. Das IT-System, das die Mitgliedstaaten für die Berichterstattung über die länderspezifischen Empfehlungen verwenden, wurde mit dem IT-System verbunden, das die Mitgliedstaaten für die Berichterstattung über die Aufbau- und Resilienzpläne nutzen, um eine angemessene Berichterstattung zu gewährleisten und Doppelarbeit seitens der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Jede Maßnahme eines Aufbau- und Resilienzplans wurde in einer oder mehreren an den Mitgliedstaat gerichteten einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen markiert.

In Bezug auf die Schlussfolgerung des EuRH, dass „einige wichtige Aspekte der länderspezifischen Empfehlungen unberücksichtigt [blieben], was insbesondere zu Lücken bei den länderspezifischen Empfehlungen für 2019 führte“²⁰, verweist die Kommission auf ihre vorstehenden Bemerkungen und betont, dass jeder Aufbau- und Resilienzplan entweder alle oder einen „wesentlichen Teil“ der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigen muss. Dies ist qualitativ zu

²⁰ Siehe Ziffer 116 des Sonderberichts des EuRH.

berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Mittelzuweisung und (gegebenenfalls) das beantragte Darlehen, andere Maßnahmen, die außerhalb der Aufbau- und Resilienzfazilität umgesetzt werden sollen, oder die abgegebenen Empfehlungen.

4. Empfehlung 4 – Transparenz und Überwachung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verbessern

Die Kommission sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

- (a) Sie sollte die Mitgliedstaaten auffordern, für künftige Selbstbeurteilungen des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eine quantitative Schätzung der Umweltauswirkungen von Maßnahmen vorzulegen, sofern relevant, und diese gegebenenfalls bei der Bewertung berücksichtigen.*

Vom EuRH festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: für alle künftigen Bewertungen.

Die Kommission **stimmt** der Teilempfehlung **zu**.

Die Kommission stellt in Bezug auf die Schlussfolgerung²¹ und die Empfehlung fest, dass eine solche Quantifizierung der Umweltauswirkungen in der Verordnung nicht vorgeschrieben ist. Dennoch erklärt sich die Kommission bereit, die Mitgliedstaaten aufzufordern, gegebenenfalls eine quantitative Bewertung vorzulegen. Wird eine solche Quantifizierung vorgelegt, wird die Kommission diese Informationen bei ihrer Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigen. Die Kommission weist darauf hin, dass dies nur für künftige Vorlagen von Aufbau- und Resilienzplänen gelten kann.

- b) Sie sollte Minderungsmaßnahmen in die Etappenziele und Zielwerte aufnehmen, wenn sie für die positive Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen als relevant erachtet werden, und die Erreichung der in diesen Etappenzielen und Zielwerten enthaltenen Bedingungen während der Durchführung überprüfen.*

Vom EuRH festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: für alle künftigen Bewertungen und ab 2022.

Die Kommission **stimmt** dieser Teilempfehlung **teilweise zu**.

In Bezug auf die Schlussfolgerung und die Empfehlung betont die Kommission, dass solche Anforderungen bereits als Teil eines Etappenziels oder Zielwerts enthalten waren, wenn diese Anforderungen als notwendig erachtet wurden, um die Übereinstimmung der Maßnahme mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do no significant harm“, DNSH) zu gewährleisten. Ein allgemeiner Ansatz, der die Aufnahme jeder Minderungsmaßnahme als Teil eines Etappenziels oder Zielwerts bzw. als eigenes Etappenziel oder eigenen Zielwert vorsieht (auch wenn bei der Durchführung einer Maßnahme des Plans bereits keine erheblichen Beeinträchtigungen zu

²¹ Siehe Ziffer 117 des Sonderberichts des EuRH.

erwarten sind), würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand für Maßnahmen führen, bei denen die Bewertung bereits ergeben hat, dass gemäß dem jeweiligen Bewertungskriterium der ARF-Verordnung davon auszugehen ist, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele bewirken.

Daher stimmt die Kommission zu, in den Fällen, in denen die Ex-ante-Bewertung keine ausreichende Gewähr für die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes bietet, weiterhin Minderungsmaßnahmen in die Etappenziele und Zielwerte aufzunehmen, wobei bestimmte Aspekte während der Durchführungsphase überprüft werden müssen, um sicherzustellen, dass der DNSH-Grundsatz eingehalten wird. Die Kommission hält es jedoch nicht für durchführbar, systematisch *alle* Minderungsmaßnahmen aufzunehmen, die in der Selbstbewertung des Mitgliedstaats enthalten waren oder in der Bewertung berücksichtigt wurden. Die Kommission erklärt sich auch bereit, zu bewerten, ob der Mitgliedstaat diese in den Etappenzielen und Zielwerten enthaltenen Bedingungen erfüllt hat, wenn ein Zahlungsantrag mit diesem spezifischen Etappenziel oder diesem spezifischen Zielwert eingereicht wird.

5. Empfehlung 5 – Klare Überprüfungsmechanismen für Etappenziele und Zielwerte und deren angemessene Definition sicherstellen

Die Kommission sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

a) Sie sollte klare Überprüfungsmechanismen in die operative Vereinbarung für Etappenziele und Zielwerte aufnehmen, um eine eindeutige Bewertung ihrer Erreichung zu ermöglichen.

Vom EuRH festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2023.

Die Kommission **stimmt** der Teilempfehlung **zu**.

b) Sie sollte sicherstellen, dass die Etappenziele und Zielwerte angemessen definiert sind, insbesondere dass sie hinreichend klar sind, die wichtigsten Phasen der Durchführung widerspiegeln und in allen Mitgliedstaaten einheitlich definiert sind, wobei gleichzeitig die Besonderheiten der einzelnen Aufbau- und Resilienzpläne berücksichtigt werden.

Vom EuRH festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: für alle künftigen Bewertungen.

Die Kommission **stimmt** der Teilempfehlung **zu**.

Die Kommission stellt jedoch in Bezug auf die Teilempfehlung und die Schlussfolgerung²² fest, dass Etappenziele und Zielwerte nicht so konzipiert sind, dass sie vergleichbar sind, sondern vielmehr darauf abzielen, die Fortschritte bei der Durchführung einer bestimmten Reform oder Investition in einem bestimmten Mitgliedstaat zu messen. Daher können sie in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein.

²² Siehe Ziffer 119 des Sonderberichts des EuRH.

6. Empfehlung 6 – Einhaltung der spezifischen Etappenziele für die Überwachung und Kontrolle überprüfen und die Nutzung des Tools zur Datenextraktion und Risikobewertung der Kommission fördern

Die Kommission sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

a) Sie sollte die zufriedenstellende Erreichung und fristgerechte Umsetzung der spezifischen Etappenziele im Zusammenhang mit den Überwachungs- und Kontrollsystemen genau überprüfen.

b) Sie sollte alle Mitgliedstaaten auffordern, das Tool zur Datenextraktion und Risikobewertung der Kommission zu nutzen.

Zieldatum für die Umsetzung des EuRH für beide: Ende 2023.

Die Kommission **stimmt** beiden Teilempfehlungen **zu**.